



# LEBENSVERSICHERUNG

WELCHE INFORMATIONSRECHTE  
HAT DER VERSICHERUNGSKUNDE?



<b>MERKMALE DER EINZELNEN PRODUKTKATEGORIEN</b> . . . . .	7
Klassische Lebensversicherung . . . . .	7
Kapitalanlageorientierte Lebensversicherung . . . . .	8
Fonds- und indexgebundene Lebensversicherung . . . . .	8
Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge . . . . .	9
Kombinierte Produkte . . . . .	10
<b>INFORMATIONSVORSCHRIFTEN FÜR ALLE VERTRAGSTYPEN</b> . . . . .	11
<b>KLASSISCHE LEBENSVERSICHERUNG</b> . . . . .	12
Informationen vor Vertragsabschluss . . . . .	12
Informationen während der Vertragslaufzeit . . . . .	18
<b>KAPITALANLAGEORIENTIERTE LEBENSVERSICHERUNG</b> . . . . .	19
Informationen vor Vertragsabschluss . . . . .	19
Informationen während der Vertragslaufzeit . . . . .	19
<b>FONDS- UND INDEXGEBUNDENE LEBENSVERSICHERUNG</b> . . . . .	20
Informationen vor Vertragsabschluss . . . . .	20
Informationen während der Vertragslaufzeit . . . . .	25
<b>PRÄMIENBEGÜNSTIGTE ZUKUNFTSVORSORGE</b> . . . . .	26
Informationen vor Vertragsabschluss . . . . .	26
Informationen während der Vertragslaufzeit . . . . .	30
<b>ANHANG: GLOSSAR</b> . . . . .	32

## IMPRESSUM

Herausgeber: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Telefon: +43-1-249 59-0, Fax: +43-1-249 59-5499

E-Mail: [fma@fma.gv.at](mailto:fma@fma.gv.at)

Internet: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)

## GESCHLECHTSNEUTRALE FORMULIERUNG

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Mitarbeiter/innen, verzichtet.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

## SEHR GEEHRTER VERSICHERUNGSKONSUMENT!

Wer eine Lebensversicherung abschließen will, hat viele Fragen: Welcher Produkttyp entspricht am besten meinen Bedürfnissen? Wie hoch ist die erwartete Rendite? Was wird an Kosten abgezogen? Wird ein bestimmter Betrag garantiert? Wer ist Garantgeber? Kann ich aus dem Vertrag wieder aussteigen? Was sind die Nachteile einer vorzeitigen Kündigung?

Mit dem Abschluss einer Lebensversicherung treffen Sie eine wichtige Entscheidung für Ihre persönliche Vorsorge. Mit diesem Leitfaden möchten wir Sie darüber informieren, worauf Sie achten sollten, bevor Sie einen Lebensversicherungsvertrag abschließen. In der vorliegenden Broschüre sind jene Informationen zusammengefasst, die Ihnen entsprechend dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und der **FMA Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung (LV-InfoV)**<sup>1</sup> vor Vertragsabschluss schriftlich erteilt werden müssen.

Studieren Sie die Produkt- bzw. Antragsunterlagen der Versicherungsunternehmen genau, bevor Sie einen Vertrag abschließen, und vergleichen Sie mehrere Angebote! Diese Informationsbroschüre soll Sie auch dazu ermuntern, aktiv Fragen zu stellen und alle Informationen einzufordern, die Sie benötigen, um auf fundierter Grundlage die für Sie passende Produktentscheidung treffen zu können.

Sollten Sie feststellen, dass Versicherungsunternehmen nicht ihren Informationspflichten nachkommen, sollte der erste Schritt immer eine Beschwerde an das jeweilige Versicherungsunternehmen selbst sein. Versicherungsunternehmen haben Beschwerdeverfahren für Verbraucherbeschwerden zu installieren (EIOPA-Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen, EIOPA-BoS-12/069) und Verbraucher, die eine Beschwerde einreichen wollen, darüber zu informieren. Die FMA überwacht die Funktion des Beschwerdemanagements von Versicherungsunternehmen. Es ist sinnvoll, eine Beschwerde beim Versicherungsunternehmen schriftlich einzureichen. Die für Kunden von Versicherungsunternehmen zuständige alternative Streitbeilegungsstelle ist die „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ ([www.verbraucherschlichtung.or.at/](http://www.verbraucherschlichtung.or.at/)). Verfahren bei dieser Streitbeilegungsstelle sind freiwillig. Versicherungsunternehmen sind nicht verpflichtet, sich daran zu beteiligen oder Entscheidungen

<sup>1</sup> [www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009296&Fassung.Vom=2016-12-09](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009296&Fassung.Vom=2016-12-09)

anzuerkennen (sofern nicht vertraglich oder gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist).

Konnten Sie auf dem Wege dieses Beschwerdeverfahrens keine zufriedenstellende Lösung erzielen, können Sie sich auch an die FMA wenden ([www.fma.gv.at/de/verbraucher/beschwerden-an-die-fma.html](http://www.fma.gv.at/de/verbraucher/beschwerden-an-die-fma.html)).

Die FMA nimmt jede Beschwerde über ein beaufsichtigtes Unternehmen ernst und geht jedem einzelnen Hinweis nach. Sie ist jedoch keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden. Das ist ausschließlich Sache der ordentlichen Gerichte. Nur diese können streitige Rechtsansichten verbindlich klären und die Unternehmen z. B. durch Urteil zu einer Zahlung verpflichten.

MAG. HELMUT Ettl

MAG. KLAUS KUMPFMÜLLER

## MERKMALE DER EINZELNEN PRODUKTKATEGORIEN

In Österreich konzessionierte (zugelassene) Lebensversicherungsunternehmen bieten vor allem folgende Lebensversicherungstypen an:

- Klassische Lebensversicherung
- Kapitalanlageorientierte Lebensversicherung
- Fondsgebundene Lebensversicherung
- Indexgebundene Lebensversicherung
- Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge
- Kombinierte Produkte

Von Anbietern aus dem EU-Ausland werden zum Teil anders konzipierte Produkte angeboten; die Informationsvorschriften gelten aber sinngemäß auch für diese Produkte.

Lebensversicherungen haben zwei Stoßrichtungen: **Kapitalbildung** (Vermögensaufbau) und **Risikovorsorge** (insb. Ablebensschutz).

Durch die Kombination des Veranlagungselements mit dem Element des Risikoschutzes wird die Vergleichbarkeit von Lebensversicherungen mit anderen Veranlagungsprodukten erschwert. Darüber hinaus ist auch zu beachten, dass Versicherungsprodukte einer anderen Besteuerung unterliegen als (sonstige) Finanzprodukte.

Die einzelnen Vertragstypen unterscheiden sich durch folgende Merkmale:

### **KLASSISCHE LEBENSVERSICHERUNG**

Zum Typus der klassischen Lebensversicherung zählen die Erlebensversicherung, die Ablebensversicherung, die gemischte Er- und Ablebensversicherung, die Berufsunfähigkeitsversicherung, die Rentenversicherung, die Pflegeversicherung sowie die Dread-Disease-Versicherung (Versicherungsleistung bei Eintritt einer schweren Krankheit). Die klassische Lebensversicherung zeichnet sich dadurch aus, dass das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer bestimmte Leistungen **garantiert**, wobei das Versicherungsunternehmen selbst das Kapitalanlagerisiko trägt. Die Versicherungsleistung richtet sich dabei nach

dem vereinbarten Garantiezinssatz. Dessen Maximalthöhe wird von der FMA mittels Verordnung<sup>2</sup> festgelegt. Bei der Veranlagung des Vermögens ist das Versicherungsunternehmen an die Versicherungsunternehmen Kapitalanlageverordnung (VU-KAV) der FMA gebunden.

### KAPITALANLAGEORIENTIERTE LEBENSVERSICHERUNG

Bei der 2009 eingeführten kapitalanlageorientierten Lebensversicherung handelt es sich um eine spezifische Form der klassischen Lebensversicherung. Die Besonderheit dieser Lebensversicherungsform besteht darin, dass der Kunde mit dem Versicherungsunternehmen im Vertrag eine bestimmte **Anlagestrategie** vereinbart. Hinsichtlich Garantiezins und Veranlagung nach der Versicherungsunternehmen Kapitalanlageverordnung gelten allerdings dieselben Regelungen wie bei der klassischen Lebensversicherung.

### FONDS- UND INDEXGEBUNDENE LEBENSVERSICHERUNG

Bei der **fondsgebundenen Lebensversicherung** erfolgt die Veranlagung in Kapitalanlagefonds. Typischerweise kann der Versicherungsnehmer dabei zwischen mehreren vom Versicherer angebotenen Investmentfonds wechseln und seine Fonds ganz oder teilweise umschichten (Switch-Aufträge).

Bei der **indexgebundenen Lebensversicherung** wird die Versicherungsleistung an die Wertentwicklung eines bestimmten (für den Kunden offengelegten und nachvollziehbaren) Index bzw. Bezugswerts geknüpft.

Wesensmerkmal der fonds- wie auch der indexgebundenen Lebensversicherung ist, dass der Versicherungsnehmer bei Ablauf des Vertrags keine im Vorhinein bestimmte Versicherungsleistung, sondern den **aktuellen Wert der Fondsanteile** (bzw. des Index) erhält. Die Wertentwicklung des Fonds bzw. Index ist nicht vorhersehbar, sie ist in aller Regel Schwankungen unterworfen und kann auch negativ sein. Das **Veranlagungsrisiko** trägt nicht das Versicherungsunternehmen, sondern der **Versicherungsnehmer**. In manchen Fällen gibt es aber einen externen Garantiegeber, der die Garantie dafür übernimmt, dass der Auszahlungsbetrag aus dem Versicherungsvertrag eine bestimmte Summe (z. B. die Summe der einbezahlten Prämien) nicht unterschreitet.

---

<sup>2</sup> Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung (VU-HZV)



## PRÄMIENBEGÜNSTIGTE ZUKUNFTSVORSORGE

Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge wurde 2002 eingeführt und weist folgende charakteristischen Merkmale auf:

### STAATLICHE FÖRDERUNG

Ähnlich wie beim Bausparen wird jährlich eine staatliche Förderung („Prämie“) gewährt. Die Höhe dieser Prämie wird gesetzlich geregelt und beträgt im Jahr 2016 4,25 % des Einzahlungsbetrags. Darüber hinaus bestehen diverse Steuererleichterungen bzw. -befreiungen. Diese Vorteile gelten jedoch nur bei „widmungsgemäßer Verwendung“; sie gehen – zumindest zum Teil – wieder verloren, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt bzw. wenn die Versicherungsleistung nicht in Form einer Rente bezogen wird.

### MINDESTBINDEFRIST

Die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge ist als langfristige Vorsorge gedacht. Die Veranlagungsdauer beträgt mindestens zehn Jahre, viele Anbieter sehen aber eine längere Mindestbindung vor.

### VERPFLICHTENDER AKTIENANTEIL

Bei dieser Versicherungsform muss ein bestimmter Anteil des Kapitals in Aktien investiert werden, wobei der Aktienanteil mit steigendem Alter sinkt (sog. Lebenszyklusmodell). Damit soll das Risiko von Kursschwankungen an den Aktienbörsen mit zunehmender zeitlicher Nähe zum Pensionsantritt reduziert werden. Seit August 2013 beträgt die verpflichtende Aktienquote für neue Verträge in Abhängigkeit vom Lebensalter des Versicherungsnehmers

- bis zum Alter von 50 Jahren      15 % bis 60 %
- ab einem Alter von 50 Jahren    5 % bis 50 %.

Ist im Vertrag vorgesehen, dass im Hinblick auf den Aktienanteil **Absicherungsinstrumente** zum Einsatz kommen können, so muss das Versicherungsunternehmen den Kunden hierüber informieren. Dabei müssen auch die wirtschaftlichen Folgen von Absicherungsinstrumenten erklärt werden.

### KAPITALGARANTIE

Der Versicherungsnehmer erhält eine Garantie auf das eingezahlte Kapital

zuzüglich der staatlichen Förderung. Die Garantie muss allerdings nur für den Fall der Verrentung gewährt werden. Die Garantie gilt daher in der Regel nicht, wenn Sie sich statt der Rente den Kapitalbetrag auszahlen lassen.

### **KOMBINIERTE PRODUKTE**

In der Praxis werden immer häufiger auch Versicherungsprodukte angeboten, die eine Kombination aus mehreren Produkttypen darstellen. Bei Mischprodukten müssen die Informationsvorschriften für beide (bzw. alle betroffenen) Produktkategorien erfüllt werden, soweit dies im Hinblick auf die Produktkonstruktion möglich und sinnvoll ist. Entscheidend ist, dass alle Informationen erteilt werden, die für das Verständnis der wesentlichen Produktmerkmale notwendig sind.

# INFORMATIONSVORSCHRIFTEN FÜR ALLE VERTRAGSTYPEN

Vor jedem Vertragsabschluss muss – unabhängig vom Vertragstypus – Folgendes bekannt gegeben werden:

- der **Name**, die **Sitzanschrift** und die **Rechtsform des Versicherungsunternehmens** (gegebenenfalls der Zweigniederlassung, über die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird),
- das auf den Vertrag **anwendbare Recht** und die **zuständige Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls einer Beschwerdestelle**,
- die für die Versicherung geltenden **steuerrechtlichen Vorschriften**,
- Informationen über bestehende **Sicherungssysteme** und deren Zugangsmöglichkeiten (konkret über das österreichische Deckungsstocksystem),
- die Umstände, unter denen der Versicherungsnehmer den Abschluss des Versicherungsvertrags **widerrufen** oder vom Vertrag **zurücktreten** kann, sowie
- Informationen über das gesetzliche – und ein allenfalls vertraglich eingeräumtes – **Kündigungsrecht** des Versicherungsnehmers einschließlich der Folgen, die mit einer Kündigung verbunden sind (siehe unter „Rückkauf“).

## KLASSISCHE LEBENSVERSICHERUNG

### INFORMATIONEN VOR VERTRAGSABSCHLUSS

Die bei einer klassischen Lebensversicherung vom Versicherungsunternehmen erbrachte Leistung setzt sich aus zwei Elementen zusammen: der garantierten Versicherungssumme einerseits und der variablen Gewinnbeteiligung andererseits.

### VERSICHERUNGSSUMME UND GARANTIEZINSSATZ

Die garantierte Versicherungssumme ist jener Betrag, zu dessen Leistung sich das Versicherungsunternehmen im Versicherungsfall verpflichtet. Ein Versicherungsfall kann z. B. das Erleben eines bestimmten Zeitpunkts (Erlebensversicherung), der Tod des Versicherten (Ablebensversicherung) oder der Eintritt einer schweren Krankheit (Dread-Disease-Versicherung) sein.

Wie hoch die Versicherungssumme ist, hängt zunächst von der Höhe der eingezahlten Prämie ab. Davon werden die Versicherungssteuer, die Abschluss- und Verwaltungskosten und der Prämienanteil für das Risiko abgezogen. Was übrig bleibt, nennt man **Sparprämie**. Diese Sparprämie wird über die gesamte Laufzeit mit einem **Garantiezinssatz** verzinst. Der sich hieraus ergebende Betrag ist die **garantierte Versicherungssumme**. Welcher Garantiezinssatz maximal vereinbart werden kann, ist in der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung (VU-HZV) der FMA festgelegt<sup>3</sup>.



<sup>3</sup> Ab 1. 1. 2016 beträgt der höchstzulässige Garantiezinssatz 1,0 %.

<sup>4</sup> Die Darstellung dient nur zur Veranschaulichung; ihr liegen keine konkreten Prozentsätze zugrunde.

Neben der Versicherungssumme muss Ihnen auch die Höhe des Garantiezinssatzes vor Vertragsabschluss bekannt gegeben werden. Der **effektive Garantiezinssatz** gibt Ihnen Auskunft darüber, wie hoch die garantierte Verzinsung auf **Ihre gesamten einbezahlten Prämien** ist.

#### VERANLAGTE BETRÄGE (SPARPRÄMIE) BZW. GESAMTKOSTEN

Im Rahmen einer standardisierten Tabelle sind die für die Veranlagung zur Verfügung stehenden Prämienanteile (= Sparprämie) als prozentueller Anteil an der einbezahlten Versicherungsprämie offenzulegen. Darüber hinaus ist der Anteil der Versicherungssteuer, Risikoprämie und Kosten an der einbezahlten Versicherungsprämie anzugeben. Dieser Tabelle können Sie ebenso die effektive Gesamtverzinsung und den effektiven Garantiezinssatz entnehmen.

#### INFORMATION ÜBER DIE GEWINNBETEILIGUNG

Einen weiteren wesentlichen Teil der Leistung aus dem Versicherungsvertrag stellt die Gewinn- oder Überschussbeteiligung dar. Während der Garantiezinssatz für die gesamte Laufzeit fix garantiert wird, hängt die Gewinnbeteiligung von den tatsächlichen Kapitalerträgen (somit auch von der Entwicklung der Kapitalmärkte) sowie vom künftigen Risiko- und Kostenverlauf ab. Die Höhe der Gewinnbeteiligung kann daher nicht im Vorhinein garantiert werden.

**HINWEIS:** Aufgrund der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung der FMA (LV-GBV) sind in Österreich konzessionierte Lebensversicherer dazu verpflichtet, mindestens 85 % der aus gewinnberechtigten Lebensversicherungsverträgen erwirtschafteten Erträge an die Versicherungsnehmer in Form einer Gewinnbeteiligung weiterzugeben. Die Bemessungsgrundlage nach der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung muss im Anhang zum Jahresabschluss angeführt und erläutert werden. Auch die Gewinnanteilssätze und der Zeitraum der Verteilung des Überschusses müssen im Jahresabschluss des Versicherungsunternehmens ausgewiesen werden.

Die Höhe der Gewinnbeteiligung eines einzelnen Versicherungsvertrags rich-

tet sich nach dem Gewinn des jeweiligen Abrechnungsverbandes, dem der Vertrag zuzuordnen ist. Der entsprechende **Abrechnungsverband** sowie der Zeitpunkt, zu dem die Gewinne dem Vertrag unwiderruflich zugeteilt werden, müssen Ihnen vor Vertragsabschluss schriftlich bekannt gegeben werden. Häufig wird vereinbart, dass der Vertrag erst nach Ablauf einer bestimmten Vertragslaufzeit an der Gewinnbeteiligung teilnimmt. Auf eine solche „**Gewinnkarenz**“ muss in den vorvertraglichen Informationen hingewiesen werden.

## GESAMTVERZINSUNG UND EFFEKTIVVERZINSUNG

Neben dem Garantiezinssatz muss auch die jeweilige prognostizierte Gesamtverzinsung angegeben werden. Die Gesamtverzinsung setzt sich aus der Garantieverzinsung zuzüglich der Verzinsung aus der Gewinnbeteiligung zusammen. Allerdings ist die Bezugsgröße der Gesamtverzinsung – wie auch beim Garantiezinssatz – die **Sparprämie**. Mit der Bezeichnung „Gesamtverzinsung“ ist also nicht die Verzinsung auf Ihr gesamtes eingezahltes Kapital gemeint.

Die auf Ihre gesamte Einzahlung bezogene Verzinsung wird nicht durch die Gesamtverzinsung, sondern durch die **effektive Gesamtverzinsung** ausgedrückt. Diese muss – ebenso wie der effektive Garantiezinssatz – dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben werden.

**ACHTUNG:** Beachten Sie, dass die Effektivverzinsung nicht nur vom Ausmaß der kalkulierten Kosten, sondern auch vom Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes abhängt. (Ein höherer Versicherungsschutz senkt den Effektivzinssatz.) Bevor Sie einen Versicherungsvertrag abschließen, sollten Sie sich daher Ihre individuellen Bedürfnisse und Prioritäten bewusst machen. Steht für Sie die **Kapitalbildung** (Vermögensaufbau) oder das Element der **Risikovorsorge** im Vordergrund?

## MODELLRECHNUNG

Damit Sie abschätzen können, welche Leistung Sie am Ende der Vertragslaufzeit erwartet, muss eine Prognose über die mögliche Wertentwicklung Ihres

Vertrags erstellt werden. In dieser Modellrechnung muss eindeutig zwischen garantierten und nicht garantierten Leistungen unterschieden werden. Da die Gewinnbeteiligung (als nicht garantierte Leistung) unterschiedlich hoch sein kann, muss sie in Form eines „Korridors“ dargestellt werden. Dieser Korridor setzt sich aus drei Prognosewerten zusammen, wobei der mittlere Wert auf Basis der derzeitigen Gewinnbeteiligung des Versicherungsunternehmens berechnet werden muss und den exakten Durchschnitt der beiden anderen Werte bilden muss.

**ACHTUNG:** Der obere bzw. untere Korridorwert stellen keine Ober- bzw. Untergrenze für die bei Vertragsablauf zur Auszahlung gelangende Versicherungsleistung dar. Die tatsächliche Versicherungsleistung (Kapitalbetrag oder Rente) kann sowohl oberhalb als auch unterhalb des Korridorbereichs liegen. Bedenken Sie auch, dass die Genauigkeit der Prognose mit wachsendem Zeitabstand abnimmt.

Wenn im Vertrag eine **Rentenoption**<sup>5</sup> vorgesehen ist und die Höhe der Rente nicht garantiert wird, ist außerdem zu bedenken, dass für die Berechnung der tatsächlichen Rentenleistung jene Rechnungsgrundlagen (Sterbestatistiken und Garantiezinssatz) herangezogen werden, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenauszahlung gelten. Steigt die durchschnittliche Lebenserwartung stärker als angenommen, so wird die tatsächliche Rentenleistung daher unter dem prognostizierten Betrag liegen.

## ZAHLUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS (VERSICHERUNGSPRÄMIE, GEBÜHREN)

In Bezug auf die Versicherungsprämie muss Ihnen vor Vertragsabschluss Folgendes bekannt gegeben werden:

- je nach Vereinbarung die **Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresprämie (inklusive Versicherungssteuer)**,
- die über die gesamte Laufzeit zu zahlende **Prämiensumme (inkl. Versicherungssteuer)**; diese muss der garantierten Leistung, den prognosti-

<sup>5</sup> Eine „Rentenoption“ räumt dem Versicherungsnehmer die Option ein, zum Vertragsende anstatt einer einmaligen Auszahlung eine Rente zu verlangen.

zierten Er- und Ablebenswerten, den Rückkaufswerten und den prämienfreien Leistungen in einer Modellrechnung **gegenübergestellt** werden

- allfällige Prämienanteile für **Zusatzversicherungen** (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfall-Zusatzversicherung)<sup>6</sup>,
- eine allfällige Wert- bzw. Beitragsanpassung (unter Angabe des Prozentsatzes bzw. des Index, an dem sich die Wertanpassung orientiert)<sup>7</sup>.

Allfällige zusätzliche Kosten für **Mehraufwendungen des Versicherungsunternehmens** (z. B. Untersuchungsgebühren) müssen ebenfalls ausgewiesen werden. Darüber hinaus sollte über einen allfälligen Zuschlag für die unterjährige Zahlungsweise (**Unterjährigkeitszuschlag**) informiert werden.

**ACHTUNG:** Bedenken Sie, dass die Versicherungsunternehmen für die unterjährige (z. B. monatliche, vierteljährliche, halbjährliche) Zahlungsweise meist Zuschläge verrechnen. Erkundigen Sie sich daher vor Vertragsabschluss nach den Kosten der unterschiedlichen Zahlungsvarianten.

## RÜCKKAUFSWERTE

Unter „Rückkauf“ eines Lebensversicherungsvertrags versteht man die **Kündigung** des Vertrags durch den Versicherungsnehmer. Dementsprechend gibt der „Rückkaufswert“ jenen Betrag an, den der Versicherungsnehmer bei vorzeitiger Vertragsauflösung ausbezahlt erhält. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der einbezahlten Prämien, sondern errechnet sich aus den einbezahlten Prämien abzüglich der Prämienanteile für Kosten und Risiko nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Beachten Sie, dass ein Rückkauf insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss für Sie mit erheblichen **Verlusten** verbunden sein kann. Vor allem aufgrund der bei Vertragsabschluss anfallenden Abschlusskosten (Vermittlerprovisionen etc.) liegt der Rückkaufswert in den Anfangsjahren der Vertragslaufzeit meist unter den bis dahin einbezahlten Prämien.

<sup>6</sup> Zusatzversicherungen dürfen nicht in die Bruttoprämie eingerechnet werden, sondern sind gesondert anzuführen.

<sup>7</sup> Alle gegenübergestellten Werte müssen einheitlich entweder mit oder ohne Wertanpassung dargestellt werden.



Aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift müssen die Abschlusskosten zumindest auf die ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit verteilt werden. Dies bedeutet, dass bei einer Kündigung nach einem Jahr maximal ein Fünftel der für die gesamte Laufzeit berechneten Abschlusskosten verrechnet werden darf, nach zwei Jahren zwei Fünftel etc.

Wenn Sie innerhalb der ersten fünf Jahre erkennen, dass Sie den Versicherungsvertrag nicht bis zum Ende der Laufzeit fortsetzen können, sollten Sie daher Folgendes bedenken: Je früher Sie den Vertrag kündigen, umso geringer sind die verrechneten Abschlusskosten.

Oft wird bei einem Rückkauf auch ein Storno-Abschlag verrechnet, wodurch sich der Rückkaufswert noch zusätzlich verringert. Ein solcher Abschlag darf nur verrechnet werden, wenn er mit dem Versicherungsnehmer vereinbart wurde. Er ist bei der Darstellung des Rückkaufswerts bereits zu berücksichtigen.

Damit Sie abschätzen können, mit welchen Einbußen Sie im Falle einer Kündigung zu rechnen haben, muss Ihnen vor Vertragsabschluss eine **Modellrechnung** ausgehändigt werden. In dieser Tabelle müssen die garantierten Rückkaufswerte und die prognostizierten Rückkaufswerte (garantierte Rückkaufswerte zuzüglich Gewinnbeteiligung) für jedes Versicherungsjahr gesondert angegeben und der jeweiligen seit Versicherungsbeginn einbezahlten Prämiensumme (inkl. Versicherungssteuer) gegenübergestellt werden. In der Modellrechnung muss ersichtlich sein, auf Basis welcher Gesamtverzinsung die Prognose erfolgt.

**ACHTUNG:** Bei Verträgen gegen **Einmalerlag** hat ein Rückkauf innerhalb von 15 Jahren nach Vertragsabschluss zur Folge, dass eine **nachträgliche Versicherungssteuer von 7% der Prämie** vorgeschrieben wird. Dieser Steuerabzug muss bei der Darstellung der Rückkaufswerte bereits berücksichtigt werden. Für Versicherungsnehmer und versicherte Personen, die bei Vertragsabschluss das Alter von 50 Jahren überschritten haben, gilt anstelle der 15-Jahres-Frist eine 10-Jahres-Frist.

## PRÄMIENFREIE VERSICHERUNGSLEISTUNG

Als Alternative zur Kündigung sieht das Gesetz die Möglichkeit einer Prämienfreistellung vor. In diesem Fall wird der Vertrag nicht beendet, sondern gewis-

sermaßen „eingefroren“. Sie zahlen keine Prämien mehr, Ihr Guthaben wird jedoch (unter Abzug der laufenden Verwaltungskosten) weiter veranlagt. Aufgrund der bisher einbezahlten Prämien wird eine neue – nun geringere – Versicherungssumme errechnet, die am **ursprünglichen Ende der Laufzeit** bzw. im Ablebensfall ausbezahlt wird.

Um Ihnen einen Vergleich zu ermöglichen, welche der beiden Varianten (Rückkauf oder Prämienfreistellung) für Sie günstiger ist, muss auch die prämienfreie Versicherungsleistung für jedes Versicherungsjahr gesondert in der Modellrechnung dargestellt werden. Auch bei der Prämienfreistellung gilt, dass ein allfälliger Abschlag mit dem Versicherungsnehmer vereinbart und bei der Darstellung der prämienfreien Versicherungsleistung berücksichtigt werden muss. Ist im Vertrag vorgesehen, dass eine Prämienfreistellung erst ab Erreichen eines bestimmten Mindestbetrags möglich ist, so muss dieser Mindestbetrag explizit angegeben werden.

Beachten Sie, dass die Prämienfreistellung – ebenso wie der Rückkauf – aufgrund der Deckung der Abschlusskosten sowie der laufenden Verwaltungskosten für Sie mit **Verlusten** verbunden sein kann.

### INFORMATIONEN WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrags müssen Sie vom Versicherungsunternehmen zumindest einmal im Jahr über den Stand der bisher erworbenen Gewinnbeteiligung und über die aktuelle Zusammensetzung der Kapitalanlagen informiert werden.

Darüber hinaus ist über Abweichungen der aktuellen Werte von den in der Modellrechnung prognostizierten Werten zu informieren, indem:

- der aktualisierte Auszahlungsbetrag,
- bei Rentenversicherungsverträgen: der aktuelle Wert der zu erwartenden Rentenhöhe und
- der aktuelle Rückkaufswert anzugeben sind.

# KAPITALANLAGEORIENTIERTE LEBENSVERSICHERUNG

## INFORMATIONEN VOR VERTRAGSABSCHLUSS

Da es sich bei der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung um eine spezifische Form der klassischen Lebensversicherung mit den entsprechenden typischen Merkmalen (Versicherungssumme, Garantiezins, Gewinnbeteiligung etc.) handelt, gelten sämtliche Informationspflichten der klassischen Lebensversicherung auch für die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung.

Im Gegensatz zur klassischen Lebensversicherung vereinbaren Sie hier aber mit dem Versicherungsunternehmen eine konkrete **Veranlagungsstrategie**. Aus diesem Grund müssen Sie zusätzlich auch Informationen über die Art der Kapitalanlage und die Anlagestrategie (z. B. ob in Aktien, Anleihen oder Kapitalanlagefonds investiert wird; allenfalls mit Angabe von Schwerpunkten in bestimmten Märkten bzw. Arten von Kapitalanlagefonds) sowie über die damit verbundenen Risiken erhalten.

Auch über die Voraussetzungen, unter denen eine Kapitalanlagestrategie geändert werden darf, müssen Sie bereits vor Vertragsabschluss informiert werden.

## INFORMATIONEN WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT

Neben den Angaben über den Stand der bisher erworbenen Gewinnbeteiligung muss die jährliche Wertnachricht – wie bei der klassischen Lebensversicherung – eine Aufschlüsselung der aktuellen Zusammensetzung der Kapitalanlagen enthalten. Auch allfällige Änderungen in der vereinbarten Veranlagungsstrategie müssen im Rahmen der jährlichen Wertnachricht bekannt gegeben werden.

## FONDS- UND INDEXGEBUNDENE LEBENSVERSICHERUNG

### INFORMATIONEN VOR VERTRAGSABSCHLUSS

Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgt die Veranlagung in externe **Kapitalanlagefonds** (Investmentfonds). Das sind Sondervermögen einer Kapitalanlage- bzw. Investmentfondsgesellschaft, die nach bestimmten festgelegten Richtlinien angelegt werden. Bei der indexgebundenen Lebensversicherung wird die Versicherungsleistung an die Wertentwicklung eines bestimmten **Index bzw. Bezugswerts** geknüpft (z. B. an den ATX der Wiener Börse). Im Gegensatz zur klassischen Lebensversicherung, bei der eine bestimmte Ablaufleistung garantiert wird, erhalten Sie bei der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung keine im Vorhinein bestimmte Versicherungsleistung, sondern den **aktuellen Wert der Fondsanteile bzw. des Index**. Die Wertentwicklung des Fonds bzw. Index ist nicht vorhersehbar, sie ist in aller Regel Schwankungen unterworfen und kann **auch negativ** sein. Das **Veranlagungsrisiko** (d. h. das Risiko, dass der Wert des Fonds fällt) trägt nicht das Versicherungsunternehmen, sondern dieses Risiko tragen **Sie als Versicherungsnehmer** (sofern kein Garantiegeber vorhanden ist).

### ANLEGERPROFIL

Vor Abschluss einer fonds- bzw. indexgebundenen Lebensversicherung muss ein Anlegerprofil erstellt werden. Das Anlegerprofil stellt selbst kein Informationsrecht dar, sondern es dient der Beurteilung, welcher Informations- bzw. Beratungsbedarf beim Versicherungsnehmer überhaupt besteht. Vor Vertragsabschluss werden Sie daher nach Ihren Erfahrungen und Kenntnissen auf dem Gebiet der Veranlagung in Wertpapieren und Ihren finanziellen Verhältnissen (z. B. monatliches Einkommen und davon monatlich frei zur Verfügung stehender Betrag) gefragt.

Bei einem Informationsgespräch sollte dokumentiert werden,

- falls Sie sich entgegen dem Rat des Beraters für ein Produkt entscheiden,

- falls das mit dem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu den Risiken der bisher von Ihnen getätigten Anlageformen atypisch hoch ist und/oder
- falls keine Übereinstimmung zwischen Ihren finanziellen Verhältnissen bzw. Ihrer Risikobereitschaft und den Risiken des gewünschten Produkts besteht.

Versicherungsnehmer, die keine Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse machen, sollen darauf hingewiesen werden, dass für sie keine im Hinblick auf das Veranlagungsrisiko bestmögliche Beratung und Information erfolgen kann.

### INFORMATION ÜBER DIE KAPITALVERANLAGUNG

Im Zusammenhang mit der Kapitalveranlagung müssen folgende Informationen erteilt werden:

#### VERANLAGTE BETRÄGE (SPARPRÄMIE) BZW. GESAMTKOSTEN

Da Sie bei diesem Produkttyp am Ende der Vertragslaufzeit keine bestimmte Versicherungssumme, sondern den **aktuellen Wert der Fondsanteile** (bzw. des Index) erhalten, ist es für Sie entscheidend zu wissen, welcher Teil der von Ihnen bezahlten Prämie tatsächlich in Investmentfonds veranlagt wird (Sparprämie). Vor Vertragsabschluss muss Ihnen daher die Sparprämie bekannt gegeben werden. Darunter versteht man jenen Teil der Prämie, der jährlich tatsächlich investiert wird und auch – z.B. bei nachträglicher Kostenentnahme am Jahresende – investiert bleibt. Der investierten Prämie stehen die **Gesamtkosten** gegenüber, die sich aus den Abschlusskosten, den laufenden Verwaltungskosten, den Risikokosten etc. zusammensetzen.

Die Gesamtkostenbelastung ist einer standardisierten tabellarischen Darstellung zu entnehmen.

#### INFORMATION ÜBER DEN FONDS

In den Antragsunterlagen muss die Zusammensetzung des Fonds, dessen ISIN (International Securities Identification Number) sowie die Kapitalanlagegesellschaft angegeben werden. Außerdem muss die bisherige Wertentwicklung des Fonds bzw. des Bezugswerts grafisch (über zumindest fünf Jahre) dargestellt werden.

**ACHTUNG:** Die Darstellung der bisherigen Fondsperformance dient lediglich zur Illustration der Wertentwicklung in der Vergangenheit, sie lässt jedoch keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zu.

## MODELLRECHNUNG

Um Ihnen eine Vorstellung davon zu geben, wie sich Ihr investierter Betrag in Zukunft entwickeln könnte, muss das Versicherungsunternehmen eine Modellrechnung erstellen. Dabei muss es bei der Wertentwicklung von den vorgegebenen Prozentsätzen von **2%, 0% und -2%** ausgehen. Bedenken Sie, dass (außer bei Verträgen mit Garantie) auch Verluste des Fondsvermögens eintreten können. Darüber hinaus dürfen Versicherungsunternehmen Prozentsätze frei wählen, die jedoch mit der durchschnittlichen Wertentwicklung der zugrundeliegenden Kapitalanlagefonds bzw. des Index der letzten fünf Jahre begrenzt sind.

**ACHTUNG:** Die Angaben der prognostizierten Werte sind unverbindlich und stellen nur beispielhaft mögliche Wertentwicklungen dar.

## ZAHLUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS (VERSICHERUNGSPRÄMIE, GEBÜHREN)

In Bezug auf die Prämie muss Folgendes bekannt gegeben werden:

- je nach Vereinbarung die **Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresprämie (inklusive Versicherungssteuer)**,
- die über die gesamte Laufzeit zu zahlende **Prämiensumme (inkl. Versicherungssteuer)**, diese muss der garantierten Leistung (falls eine solche existiert), den prognostizierten Er- und Ablebenswerten, den Rückkaufswerten und den prämienfreien Leistungen in einer Modellrechnung **gegenübergestellt** werden,
- die **veranlagten Beträge** (Sparprämie),
- allfällige Prämienanteile für **Zusatzversicherungen**<sup>8</sup> (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfall-Zusatzversicherung),

<sup>8</sup> Zusatzversicherungen dürfen nicht in die Bruttoprämie eingerechnet werden, sondern sind gesondert anzuführen.

- eine allfällige **Wert- bzw. Beitragsanpassung** (unter Bekanntgabe des Prozentsatzes bzw. des Index, an dem sich die Wertanpassung orientiert)<sup>9</sup>,
- allfällige **zusätzliche Kosten** für Mehraufwendungen des Versicherers (z.B. Kosten für die Durchführung von Switch-Aufträgen, Untersuchungsgebühren).

Darüber hinaus sollte über einen allfälligen Zuschlag für die unterjährige Zahlungsweise (Unterjährigkeitszuschlag) informiert werden.

**ACHTUNG:** Bedenken Sie, dass die Versicherungsunternehmen für die unterjährige (z.B. monatliche, vierteljährliche, halbjährliche) Zahlungsweise meist Zuschläge verrechnen. Erkundigen Sie sich daher vor Vertragsabschluss nach den Kosten der unterschiedlichen Zahlungsvarianten.

#### INFORMATION ÜBER EINE ALLFÄLLIGE GARANTIE

Wenn das Produkt eine Garantie aufweist, so muss der Versicherer Sie über den Namen und die Anschrift des externen Garantiegebers informieren. Der Umfang der Garantie muss verständlich erklärt werden. Dabei muss möglichst ein konkreter Garantiebtrag genannt werden.

Wer das **Insolvenzrisiko (Ausfallrisiko) des Garantiegebers** trägt, hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab. Wird das Insolvenzrisiko des Garantiegebers nicht vom Versicherer übernommen, sondern soll dieses Risiko von Ihnen als Versicherungsnehmer getragen werden, so müssen die vorvertraglichen Unterlagen einen entsprechend klaren Hinweis darauf enthalten.

#### RÜCKKAUFSWERTE<sup>10</sup>

Wie bei der klassischen Lebensversicherung müssen auch bei der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung die jährlichen Rückkaufswerte bekannt gegeben werden. Im Gegensatz zur klassischen Lebensversicherung handelt

<sup>9</sup> Alle gegenübergestellten Werte müssen einheitlich entweder mit oder ohne Wertanpassung dargestellt werden.

<sup>10</sup> Unter „Rückkauf“ versteht man die Kündigung des Lebensversicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer. Der „Rückkaufswert“ bezeichnet den Betrag, den der Versicherer im Falle einer Kündigung an den Versicherungsnehmer ausbezahlt.

es sich dabei aber nicht um garantierte Werte, sondern um **unverbindliche Prognosen**. Der Rückkaufswert wird nämlich – ebenso wie der Auszahlungsbetrag am Ende der Laufzeit – anhand des **aktuellen Kurswerts** der Fondsanteile (bzw. des aktuellen Index- oder Bezugswerts) ermittelt. Wie sich der Kurs entwickelt, ist nicht vorhersehbar.

Beachten Sie, dass ein Rückkauf des Lebensversicherungsvertrags insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss für Sie zu erheblichen Verlusten führen kann. Der Grund dafür liegt darin, dass die Kosten des Versicherungsvertrags – unter anderem wegen der Deckung der Abschlusskosten – gerade in der Anfangsphase der Vertragslaufzeit hoch sind und nur selten durch eine entsprechend positive Wertentwicklung wettgemacht werden können.

Die Nachteile einer vorzeitigen Kündigung sind aus der **Modellrechnung** gut ersichtlich. In dieser Tabelle müssen die jährlichen Rückkaufswerte den (seit Versicherungsbeginn) jährlich eingezahlten Prämien gegenübergestellt werden. In der Rückkaufswerttabelle muss zumindest dargestellt sein, welchen Wert die Versicherung haben würde, wenn Ihre Investition gar keinen Gewinn macht (**0%-Wertentwicklung**) oder sich mit 2 % bzw. -2 % entwickelt. Darüber hinaus können auch zusätzliche Wertentwicklungen dargestellt werden. Ein allfälliger **Storno-Abschlag** muss im Rahmen der Rückkaufswertdarstellung berücksichtigt werden und darf nur verrechnet werden, wenn er mit dem Versicherungsnehmer vereinbart wurde.

Durch Vergleich der Rückkaufswerte bei einer angenommenen Wertentwicklung von 0 % mit den einbezahlten Prämien kann die (jährliche) **Gesamtkostenbelastung** berechnet werden (Gesamtkosten = Prämiensumme minus Rückkaufswert). Bei dieser Berechnung sind allerdings auch allfällige Stornokosten (die nur im Falle einer Kündigung entstehen) inkludiert.

**ACHTUNG:** Bei Verträgen gegen **Einmalbeitrag** hat ein Rückkauf innerhalb von 15 Jahren nach Vertragsabschluss zur Folge, dass eine **nachträgliche Versicherungssteuer von 7 % der Prämie** vorgeschrieben wird. Dieser Steuerabzug muss bei der Darstellung der Rückkaufswerte bereits berücksichtigt werden. Für Versicherungsnehmer und versicherte Personen, die bei Vertragsabschluss das Alter von 50 Jahren überschritten haben, gilt anstelle der 15-Jahres-Frist eine 10-Jahres-Frist.



## PRÄMIENFREIE VERSICHERUNGSLEISTUNG

Als Alternative zur Kündigung sieht das Gesetz die Möglichkeit einer Prämienfreistellung vor. Ab dem Zeitpunkt der Prämienfreistellung zahlen Sie keine Prämie mehr, Ihr Guthaben wird jedoch weiter veranlagt und am **ursprünglichen Ende der Laufzeit** an Sie bzw. im Ablebensfall an die begünstigte Person ausbezahlt.

Auch die prämienfreie Versicherungsleistung muss für jedes Versicherungsjahr gesondert in Tabellenform dargestellt werden. Ein allfälliger **Abschlag** muss mit dem Versicherungsnehmer vereinbart werden.

Beachten Sie, dass die Prämienfreistellung – ebenso wie der Rückkauf – aufgrund der Deckung der Abschlusskosten sowie der laufenden Verwaltungskosten für Sie mit **Verlusten** verbunden sein kann.

Ist im Vertrag vorgesehen, dass eine Prämienfreistellung erst ab Erreichen eines bestimmten Mindestbetrags möglich ist, so muss dieser Mindestbetrag explizit angegeben werden.

## INFORMATIONEN WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrags muss Sie das Versicherungsunternehmen zumindest einmal im Jahr über den Wert der Ihnen zugeordneten Fondsanteile (in der fondsgebundenen Lebensversicherung) bzw. über die Wertentwicklung des Bezugswerts des Versicherungsvertrags (in der indexgebundenen Lebensversicherung) informieren. In dieser „Wertnachricht“ sollten neben dem aktuellen Wert der Fondsanteile auch die Anteile je Fonds und der aktuelle Kurswert angegeben werden. Darüber hinaus ist über Abweichungen der aktuellen Werte von den in der Modellrechnung prognostizierten Werten zu informieren, indem:

- eine aktualisierte Prognose des Auszahlungsbetrags
  - und der aktuelle Rückkaufswert
- anzugeben sind.

## PRÄMIENBEGÜNSTIGTE ZUKUNFTSVORSORGE

### INFORMATIONEN VOR VERTRAGSABSCHLUSS

Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge weist folgende charakteristische Merkmale auf:

- staatliche Förderung
- Mindestbindefrist
- verpflichtender Mindestaktienanteil
- Kapitalgarantie
- Auszahlung der Versicherungsleistung in Form einer lebenslangen Rente

### STAATLICHE FÖRDERUNG

Ähnlich wie beim Bausparen gewährt der Staat für die Einzahlungen eine staatliche Förderung (Prämie). Diese wird gesetzlich festgelegt und beträgt im Jahr 2016 4,25 % des Einzahlungsbetrags, wobei der maximal geförderte Einzahlungsbetrag aktuell bei € 2.676,89 liegt. Darüber hinausgehende Einzahlungen sind zwar möglich, unterliegen aber nicht mehr der staatlichen Förderung. Die höchstmögliche staatliche Prämie für das Jahr 2016 beträgt somit € 113,77.

Zusätzlich genießt der Versicherungsnehmer bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge eine Reihe von Steuererleichterungen bzw. -befreiungen. So fallen für die geförderten Einzahlungen keine Kapitalertrags-, Erbschafts- oder Versicherungssteuern an. Auch der Bezug der Rente ist einkommensteuerfrei, soweit die Rentenzahlungen auf prämienbegünstigt eingezahlte Beiträge, auf staatliche Prämien sowie die daraus erzielten Erträge zurückzuführen sind.

**ACHTUNG:** Die staatliche Förderung geht – zumindest zum Teil – wieder verloren, wenn Sie den Vertrag vorzeitig kündigen bzw. wenn Sie (am

Ende der Vertragslaufzeit) die Versicherungsleistung nicht in Form einer Rente beziehen, sondern stattdessen eine Kapitalablöse verlangen. In beiden Fällen müssen Sie die Hälfte der staatlichen Prämien an die Finanzbehörde rückerstatten. Darüber hinaus tritt eine Nachversteuerung Ihrer Kapitalerträge mit 27,5 % ein.

Oft wird in den Werbeunterlagen fälschlich der Eindruck erweckt, die Höhe der staatlichen Förderung sei mit der Höhe der Rendite gleichzusetzen.

Machen Sie sich bewusst, dass es sich hierbei um verschiedene Werte handelt, die sich auf unterschiedliche Bezugsgrößen beziehen: Während sich die staatliche Prämie auf den jährlichen Einzahlungsbetrag (maximal bis zum geförderten Jahreshöchstbetrag) bezieht, errechnet sich die „Rendite“ – je nach Definition – entweder aus dem gesamten bisher eingezahlten Kapital (Effektivverzinsung) oder aus dem bisher „investierten Prämienanteil“.

Entscheidend ist, dass sich die staatliche Prämie nur auf den in dem betreffenden Jahr eingezahlten Betrag bezieht. Je länger die Laufzeit, desto geringer wirkt sich daher die staatliche Prämie auf die Rendite aus.

### MINDESTBINDEFRIST

Die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge ist als langfristige Vorsorge gedacht. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestveranlagungsdauer beträgt 10 Jahre, viele Anbieter sehen aber eine längere Mindestbindung vor.

Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs ist eine Auflösung des Vertrags vor Ablauf der 10-jährigen Bindefrist ausgeschlossen. Nach Ablauf der 10-Jahres-Frist ist eine vorzeitige Kündigung und Prämienrückforderung grundsätzlich möglich, sie ist allerdings mit dem Verlust der halben staatlichen Prämie (und sonstiger steuerlicher Vorteile) und in der Regel auch mit dem Verlust der Kapitalgarantie verbunden.

### INFORMATION ÜBER DIE KAPITALVERANLAGUNG

#### VERANLAGTE BETRÄGE (SPARPRÄMIE) BZW. GESAMTKOSTEN

Wie bei allen Arten der Lebensversicherung muss auch in der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge offengelegt werden, welcher Teil der Prämie tat-

sächlich veranlagt (Sparprämie) wird und auch veranlagt bleibt (z. B. bei nachträglicher Kostenentnahme am Jahresende).

Das rechnerische Gegenstück zur Sparprämie bilden die Gesamtkosten. Diese setzen sich aus den Abschlusskosten, den laufenden Verwaltungskosten, den Risikokosten etc. zusammen und müssen ebenfalls offengelegt werden.

#### INFORMATION ÜBER DEN GESETZLICHEN AKTIENANTEIL

Kennzeichnendes Merkmal der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge ist, dass ein gewisser Anteil in Aktien veranlagt werden muss, wobei der Aktienanteil mit steigendem Alter des Versicherungsnehmers sinkt (sog. Lebenszyklusmodell). Damit soll das Risiko von Kursschwankungen an den Aktienbörsen mit zunehmender zeitlicher Nähe zum Pensionsantritt reduziert werden. Seit August 2013 beträgt die verpflichtende Aktienquote für Neuverträge in Abhängigkeit vom Lebensalter des Versicherungsnehmers

- bis zum Alter von 50 Jahren      15 % bis 60 %
- ab einem Alter von 50 Jahren      5 % bis 50 %

60% der gehaltenen Aktien müssen an einer in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gelegenen Börse erstzugelassen sein, wobei der Anteil der Börsenkapitalisierung der in diesem Mitgliedsstaat erstzugelassenen Aktien in einem mehrjährigen Zeitraum 40% des Bruttoinlandsprodukts dieses Mitgliedsstaates nicht übersteigen darf.

Aufgrund des zwingenden Aktienanteils weist die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge eine höhere Volatilität (d. h. ein höheres Wertschwankungsrisiko) auf als Lebensversicherungsformen, bei denen kein oder nur ein geringer Anteil in Aktien veranlagt wird. Damit die Versicherungsunternehmen dennoch die gesetzlich vorgeschriebene Kapitalgarantie erfüllen können, werden in der Praxis häufig **Absicherungsinstrumente** (zur Reduzierung des in der Aktienquote steckenden Risikos) eingesetzt.

In den vorvertraglichen Unterlagen muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, wenn bei der Veranlagung in Aktien Absicherungsinstrumente zum Einsatz kommen können. Auch über die wirtschaftlichen Folgen solcher Absicherungsinstrumente müssen Sie vor Vertragsabschluss informiert werden.

**ACHTUNG:** Bedenken Sie, dass der Einsatz von Absicherungsinstrumenten immer auch Kosten verursacht bzw. Ihre Ertragschancen einschränkt.

Die Absicherung kann dazu führen, dass zwar formell eine bestimmte Aktienquote erfüllt ist, dass Sie an positiven Kursentwicklungen dieses Aktienanteils aber nur mehr teilweise (oder gar nicht mehr) partizipieren, da die Kursgewinne durch Absicherungsinstrumente bzw. deren Kosten ganz oder teilweise „aufgefressen“ werden.

## MODELLRECHNUNG

Damit Sie abschätzen können, wie sich der Wert Ihrer Versicherung in Zukunft entwickeln könnte, muss das Versicherungsunternehmen eine Modellrechnung erstellen. Dieser Modellrechnung muss grundsätzlich eine hypothetische Wertentwicklung von **2%, 0% und -2%** zugrunde gelegt werden. Die Wertentwicklung bei einer 0%-Performance kann aber auch durch die Angabe des garantierten Auszahlungsbetrags (siehe „Kapitalgarantie“) ersetzt werden.<sup>11</sup>

**ACHTUNG:** Die Angaben der prognostizierten Auszahlungs- bzw. Rentenwerte sind unverbindlich und stellen nur Beispiele für mögliche Wertentwicklungen dar.

## KAPITALGARANTIE

Die Kapitalgarantie stellt ein wesentliches Element der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge dar.

Der Versicherungsnehmer erhält – ausgenommen für den Fall der Kapitalablöse – eine Garantie auf das eingezahlte Kapital zuzüglich der staatlichen Förderung. Beachten Sie, dass sich die Kapitalgarantie nur auf den **nominellen** (zahlenmäßigen) Einzahlungsbetrag bezieht. Bei langen Vertragslaufzeiten kann dies aufgrund der Inflation einen **(Real-)Verlust** bedeuten.

Die Garantieerklärung kann vom Versicherungsunternehmen selbst oder von einem zur Abgabe einer Garantie berechtigten Kreditinstitut aus dem EWR-Raum abgegeben werden. Wird die Garantieerklärung von einem externen

<sup>11</sup> Bei der Prognoserechnung wird von einer gleichbleibenden staatlichen Prämie ausgegangen. Tatsächlich wird die staatliche Förderung aber jährlich neu festgesetzt.

Garantiegeber abgegeben, muss das Versicherungsunternehmen dessen Namen und Anschrift bekannt geben.

Wenn das Ausfallsrisiko nicht vom Versicherungsunternehmen übernommen wird, sondern von Ihnen als Versicherungsnehmer getragen werden soll, müssen die vorvertraglichen Unterlagen einen entsprechend deutlichen Hinweis hierauf enthalten.

**ACHTUNG:** Die Kapitalgarantie ist gesetzlich nur für den Fall der Verrentung vorgeschrieben. Wenn Sie den Vertrag vorzeitig kündigen oder sich am Ende der Laufzeit statt der Rente den Kapitalbetrag auszahlen lassen, so hat dies in der Regel zur Folge, dass die Garantie erlischt. Achten Sie auf entsprechende Hinweise.

#### AUSZAHLUNG DER VERSICHERUNGSLEISTUNG IN FORM EINER LEBENSLANGEN RENTE

Intention der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge ist, dass das Kapital am Ende der Laufzeit nicht auf einmal, sondern in Form einer lebenslangen monatlichen Rente bezogen wird. Wenn Sie dennoch eine Kapitalablöse verlangen, so müssen Sie die Hälfte der staatlichen Prämien an die Finanzbehörde rückerstatten. Darüber hinaus werden Ihre Kapitalerträge nachträglich mit 27,5 % versteuert.

#### INFORMATIONEN WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT

Mindestens einmal im Jahr muss Ihnen das Versicherungsunternehmen eine Wertnachricht über den aktuellen Vertragswert übermitteln. Dabei muss auch der aktuelle Stand in der Zusammensetzung der Kapitalanlagen bekannt gegeben werden. Auch die Höhe der staatlichen Förderung (für das vergangene Versicherungsjahr) muss in der Wertnachricht angegeben werden.

Wurde im Vertrag der Einsatz von Absicherungsinstrumenten vereinbart, so muss in der Wertnachricht mitgeteilt werden, in welchem Umfang Absicherungsinstrumente eingesetzt wurden und mit welcher Quote die Aktien an der Entwicklung des Marktes teilgenommen haben. Hat der Einsatz von Absiche-

rungsinstrumenten dazu geführt, dass das in Aktien veranlagte Kapital gar nicht mehr an der Entwicklung der Aktienmärkte teilnimmt (sogenanntes „Ausstoppen“), so muss Ihnen dies ausdrücklich mitgeteilt werden.

## GLOSSAR

- Abschlusskosten** die für den Abschluss eines Versicherungsvertrags verrechneten Kosten. Darunter fallen Abschlussprovisionen, Kosten der Antrags- bzw. Risikoprüfung, Kosten der Antragsbearbeitung, Kosten der Ausfertigung der Versicherungspolize etc.
- Deckungsstock** Sondervermögen bei Lebensversicherungen. Der Deckungsstock soll die Ansprüche der Versicherungsnehmer zu jeder Zeit sichern und wird getrennt von anderen Vermögen verwaltet. Er unterliegt der besonderen Überwachung durch einen von der FMA bestellten Treuhänder und bildet im Insolvenzfall eine Sondermasse, aus der die Ansprüche der Versicherten bevorzugt zu begleichen sind.
- Effektiver Garantiezins(satz)** der auf die gesamte Einzahlung (inkl. Versicherungssteuer) bezogene Garantiezins (demgegenüber bezieht sich der „Garantiezinssatz“ nur auf die Sparprämie)
- Effektivverzinsung** die auf die gesamte Einzahlung (inkl. Versicherungssteuer) bezogene Verzinsung
- Garantiezinssatz** jener Zinssatz, auf dessen Basis sich die garantierte Versicherungssumme in der klassischen Lebensversicherung errechnet (Bezugsgröße ist die „Sparprämie“)
- Gesamtverzinsung** setzt sich aus der Garantieverzinsung zuzüglich der Verzinsung aus der Gewinnbeteiligung zusammen
- Gewinnbeteiligung** Beteiligung des Versicherungsnehmers am Erfolg der Lebensversicherung (näher geregelt in der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung)
- Prämie** (Versicherungsprämie) das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt
- Prämienfreistellung** „Einfrieren“ des Vertrags (der Versicherungsnehmer zahlt keine Prämien mehr, das Guthaben wird jedoch weiter veranlagt und am ursprünglichen Ende der Laufzeit ausbezahlt; laufende Verwaltungskosten werden weiter abgezogen)
- Risikokosten** Kosten für die Übernahme des Ablebensrisikos (in der Ablebensversicherung) bzw. des „Langlebigkeitsrisikos“ (in der Rentenversicherung)
- Rückkauf** Kündigung des Lebensversicherungsvertrags durch den Versicherungsnehmer
- Rückkaufswert** jener Betrag, den der Versicherungsnehmer im Falle einer Kündigung vom Versicherungsunternehmen ausbezahlt erhält
- Sparprämie** siehe „*veranlagte Beträge*“
- Storno-Abschlag** Abschlag, der vom Guthaben des Versicherungsnehmers vorgenommen wird, um die Verwaltungskosten für den vorzeitigen Rückkauf abzudecken. Ein Storno-Abschlag darf nur verrechnet werden, wenn er ausdrücklich mit dem Versicherungsnehmer vereinbart wurde und darüber hinaus angemessen ist.
- Unterjährigkeitszuschlag** Zuschlag, der für die monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Prämienzahlungsweise verrechnet wird (die Versicherungsprämie ist in der Regel eine Jahresprämie)
- Veranlagte Beträge** (Sparprämie) jener Prämienanteil, der nach Abzug der Kosten tatsächlich investiert wird und auch investiert bleibt (z. B. bei nachträglicher Kostenent-



nahme am Jahresende); der nicht für das Sterblichkeitsrisiko („Risikoprämie“) und die Kosten des Versicherungsunternehmens („Kostenprämie“) kalkuliert ist. Er dient der Kapitalbildung.

**Versicherungsprämie** (Prämie) *siehe Prämie*

**Verwaltungskosten** die für die Verwaltung des Vertrags verrechneten Kosten

**Versicherungssumme** jener Betrag, zu dessen Leistung sich der Versicherer im Versicherungsfall verpflichtet. Versicherungsfall kann z. B. das Erleben eines bestimmten Zeitpunkts (Erlebensversicherung), der Tod des Versicherten (Ablebensversicherung) oder der Eintritt einer schweren Krankheit (Dread-Disease-Versicherung) sein.

